

**Anlage 050 (zu § 2 Abs. 4 Nr. 050.)**

**ZUSATZBEZEICHNUNG BIOLOGISCHE TIERMEDIZIN**

**I. Aufgabenbereich:**

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren und Regulationsmedizin.

Als Fächer des Bereiches gelten:

Phytotherapie, Homotoxikologie/Biologische Medizin, Neuraltherapie, Organotherapien (Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie), Biophysikalische Therapien (Ozon-Sauerstoff-Behandlung, Laser- und Magnetfeldanwendung) sowie Nutztier- und Bestandsbetreuung.

**II. Weiterbildungszeit:**

**2 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang:**

**A. 1.** Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes.

**2.** Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Homöopathie  
**höchstens 1 Jahr**

- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Akupunktur  
**höchstens 1/2 Jahr**

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen  
**höchstens 1/2 Jahr**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **1 Jahr** nicht überschreiten.

**B.** Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

**C.** Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

**IV. Wissensstoff:**

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der wichtigsten biologischen Therapieverfahren,
2. Therapieformen sowie deren Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. Anwendungstechniken samt arzneirechtlicher bzw. technischer Vorschriften,
3. Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym),
4. Funktion der körpereigenen Selbstregulationsmechanismen,
5. methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens,
6. bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inklusive Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte,
7. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Biologischen Tiermedizin im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze,
8. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen,
9. forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen etc.),
10. einschlägige Rechtsvorschriften.

**Anhang:**

**Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin**

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

**Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen; sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

*Jeweils am Seitenende:*

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungermächtigten, Stempel

**Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“ Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin**

Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

**Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:**

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Datum, Unterschrift des Weiterbildungermächtigten